Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung u. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Jahrg. XII — Katowice, am 10. April 1935 — Nr. 10

Dr. A. Gawlik:

Das Vergleichsverfahren

Die für das Wirtschaftsleben besonders in der Gegenwart äusserst wichtigen Bestimmungen über das Vergleichsverfahren wurden im Dz. U. R. P. Nr. 93 vom 27. Oktober 1934 veröffentlicht. Sie stellen das Ergebnis eingehender Arbeiten der Kodifikationskommission unter ständiger Teilnahme von Delegierten des Justiz- sowie Handelsministeriums dar.

Das Gesetz über das Vergleichverfahren vom 24. Oktober 1934 (Dz. U. R. P. Nr. 93, Pos. 836) bedeutet schon deshalb einen wesentlichen Fortschritt, weil es zur Vereinheitlichung der Gesetzgebung beiträgt.

Mit dem Tage des Inkrafttretens, d. i. am 1. Januar 1935, verlieren die bisher in einzelnen Teilgebieten gültigen Vorschriften ihre Rechtskraft; darunter fallen:

1.) die in Kongresspolen und den Ostgebieten geltende Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. XII. 1927 über die Konkursverhütung (Dz. U. R. P. Nr. 3/1928 Pos. 20)
2.) die im ehemaligen preussischen Teilgebiet geltende Verordnung des Staatspräsidenten vom 6. März 1928 (über die Konkursverhütung Dz. U. P. R. Nr. 27/1928 Pos. 244)
3.) die bisher in Kleinpolen geltende österreichische Vergleichsordnung (Kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914, Österreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 337)

Die Unifizierung dieser drei Gesetze war bisher deshalb nicht möglich, weil auch die Prozessordnung und die Exekutionsvorschriften für Polen nicht einheitlich geregelt waren, ein Moment, das gegenwärtig weggefallen ist, da wir bekanntlich eine einheitliche Straf- und Zivilprozessordnung sowie entsprechende Exekutionsvorschriften besitzen.

Das Gesetz über das Vergleichsverfahren enthält folgende Abschnitte:

1) Grundlagen und Bedingungen für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens (Art. 1—5)
2) allgemeine Verfahrensvorschriften (Art. 6—18)
3) Eröffnung des Vergleichsverfahrens (Art. 19/36)
4) Prüfung der Forderungen (Art. 37 bis 49)
5) Gläubigerversammlung und Vergleich (A. 50-73)
6) Aufhebung des Vergleichs (Art. 74—77)
7) Beendigung des Verfahrens (Art. 78)
8) Uebergangs-und Schlussbestimmungen Art. 79-83)

Der eingehenden Behandlung der einzelnen Vorschriften sei vorausgeschickt, dass in dem neuen Recht Vorschriften über die dem eigentlichen Vergleichsverfahren vorausgehende Gerichtsaufsicht fehlen. Das gesamte Verfahren wird dadurch um ca. 9 Monate verkürzt., da bekanntlich bisher denjenigen Firmen, die ohne Zahlungsaufschub ein Vergleichsverfahren nicht durchführen konnten, ein solcher für die Zeit von 3—9 Monaten gewährt wurde. Auf Grund der neuen Bestimmungen kann der Zahlungsaufschub einen Teil des Vergleiches bilden, geht ihm jedoch nicht voraus.

Das Recht auf ein Vergleichsverfahren hat derjenige Kaufmann, der infolge „aussergewöhnlicher und von ihm unabhängiger Umstände die Bezahlung der Schulden eingestellt hat, oder in allernächster Zeit die Zahlungseinstellung voraussieht". **Dagegen darf** ein Vergleichsverfahren derjenige Kaufmann **nicht fordern**, der

1) das Unternehmen kürzer als 3 Jahre führt.
2) nicht eine solche Buchführung oder Konten vorweisen kann welche seinen Vermögensstand ersichtlich machen.
3) mit seinen Gläubigern vor weniger als 5 Jahren einen Vergleich geschlossen hat.
4) vor weniger als 5 Jahren in Konkurs geraten war.
5) den im Konkurs- oder Vergleichsverfahren zustandegekommenen Vergleich nicht durchgeführt hat
6) vor weniger als 5 Jahren die Niederschlagung des Vergleichsverfahrens zugelassen hat.

Gemäss Art. 4 sind folgende **Forderungen** vom Vergleichsverfahren ausgeschlossen:

1) Steuern und andere öffentliche Abgaben mit sämtlichen Zuschlägen, Verzugszinsen und Exekutionskosten,
2) Sozialversicherungsbeiträge, Zwangsfeuerversicherung und zwar für das laufende Jahr und für das der Eröffnung des Vergleichsverfahrens vorausgehende Jahr,
3) Leistungen aus Arbeitsverträgen,
4) Renten, Nutzniessungen, sowie Alimente,
5) durch Pfand gesicherte Verbindlichkeiten,
6) hypothekarisch oder im Register gesicherte Forderungen mit Ausnahme von Gerichtshypotheken, die im letzten Monat vor Eröffnung des Vergleichsverfahrens gewährt wurden.

Ausserdem erstreckt sich das Vergleichsverfahren nicht auf die Herausgabe eines solchen Vermögens, das für den Konkursfall aus der Konkursmasse ausgeschlossen wäre.

Im Falle eines Vergleichsverfahrens bei einer offenenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft darf der Vergleich sich nur auf das Vermögen der Gesellschaft erstrecken, während die Gesellschafter für die Verpflichtungen der Gesellschaft insgesamt haften.

Gemäss Art. 6 ist zur Durchführung des Vergleichsverfahrens das Bezirksgericht (Sąd Okręgowy) berufen, in dessen Bezirk die Hauptanstalt des Schuldnerunternehmens sich befindet; falls der Schuldner mehrere Unternehmen in verschiedenen Gerichtsbezirken führt, ist eins dieser Gerichte zuständig. Ueber die **Zuständigkeit des Gerichtes** entscheidet demnach nicht der rechtliche Sitz des Unternehmers, sondern der Ort der Tätigkeit des Unternehmens. Dem Gesetzgeber geht es hierbei darum, dass der tatsächliche Tätigkeitsort des Unternehmens und nicht das Büro seines juristischen Sitzes massgebend sei, da häufig der Ort des juristischen Sitzes von der Hauptanstalt des Unternehmens sehr weit entfernt ist, und ausserdem das Büro häufig fiktiven Charakter hat, während die Hauptanstalt der Ort der realen Tätigkeit des Unnehmens ist.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit einer ausreichenden Kenntnis des Wirtschaftslebens sind in den Bezirksgerichten die Handelsabteilungen (Wydziały Handlowe) zuständig und mangels solcher die Zivilabteilung (Wydział Cywilny) mit einer Besetzung von 3 Richtern.

In der Regel findet die Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung statt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts kann beim Appellationsgericht Klage erhoben werden, wobei die Entscheidung des letzteren endgültig ist, um eine Verschleppung oder Verzögern des Vergleichsverfahrens zu verhindern.

Im Folgenden sollen die wesentlichsten Vorschriften über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens besprochen werden:

Der Schuldner, welcher einen **Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens** stellt, hat folgende **Anlagen** beizufügen:

1) Vergleichsvorschläge,
2) die Bilanz, mit einem Ausweis und einer Abschätzung des Aktiv- und Passivstandes,
3) einen Auszug aus dem Handelsregister, falls der Schuldner registrierter Kaufmann ist,
4) ein Verzeichnis der Gläubiger, unter Angabe der Vor- und Zunamen oder Firmen und Adressen, sowie der Forderungen und Zahlungstermine; Forderungen, die vom Vergleichsverfahren nicht erfasst werden, sind besonders aufzuklären,
5) ein Verzeichnis der erteilten Bürgschaft,
6) ein Verzeichnis der Exekutionstitel gegen den Schuldner (Art. 19.)

Die **Vergleichsvorschläge** können sich beziehen:

1) auf eine Zahlungsstundung,
2) auf eine Zerlegung in Raten,
3) auf Herabsetzung der Schulden unter gleichzeitiger Zerlegung des Restbetrages in Raten oder ohne diese.
4) auf den Nachweis über die Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen.

Falls ein Gläubiger sich mit weniger günstigen Bedingungen gegenüber seiner Person nicht einverstanden erklärt hat, müssen die Vorschläge gegenüber sämtlichen Gläubigern einheitlich sein.

Den Gläubigern mit kleineren Forderungen kann der Schuldner besondere Vergünstigungen proponieren.

Aus Gründen wirtschaftlicher Zweckmässigkeit ist der Vorsitzende des Gerichtes berechtigt, sich Sachverständiger zwecks eingehender Klärung des tatsächlichen Vermögensstandes des Schuldners zu bedienen, sowie Gutachten über die Notwendigkeit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens bei der Handelskammer, Ämtern, Behörden, Institutionen, Vereinigungen, etc. einzuholen. Das Gutachten des Finanzministers ist erforderlich, wenn es sich um Bank- oder Versicherungsunternehmen handelt, das des Handelsministers bei Aktiengesellschaften oder G. m. b. H. s, welche nicht zu der vorgenannten Kategorie gehören; bei Genossenschaften ist zuständig der Genossenschaftsrat (Rada Spółdzielcza).

Im Falle der Genehmigung des Antrages gibt es keine Berufung; anders verhält es sich im Falle einer Ablehnung, wobei sogar gegen den Beschluss des Appellationsgerichts die Kassationsklage beim Obersten Gericht innerhalb von 2 Wochen möglich ist, falls das Appellationsgericht den Antrag abgelehnt hat. (Art. 24 § 3)

In dem **Beschluss über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens** bestimmt das Gericht einen Richterkommissar, einen Gerichtsaufsichtsbeamten, sowie die Fristen zur Prüfung der Forderungen, wobei darauf zu achten ist, dass die Prüfung innerhalb von 2 Monaten nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens beendet ist. Das Gericht kann die Funktionen des Richterkommissars einem Burgrichter einer anderen Ortschaft übertragen, und zwar mit Rücksicht auf den Ort des Unternehmens des Schuldners.

Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird seitens des Gerichts öffentlich bekannt gegeben und gleichzeitig dem Schuldner sowie den Gläubigern, nach den vom Schuldner angegebenen Adressen der diesbezügliche Beschluss ausgehändigt.

Der Richterkommissar hat die Aufgabe, den Verfahrensgang zu leiten, sowie die Tätigkeiten des Aufsichtsbeamten zu überwachen und schliesslich diejenigen Verfahrenstätigkeiten auszuüben, die vom Gericht unterlassen wurden. Die Gläubiger, sowohl wie auch der Schuldner haben das Recht über die Anordnungen des Richterkommissars beim Bezirksgericht Beschwerde zu führen; dies hat in der Regel innerhalb von 2 Wochen zu geschehen. Ohne Genehmigung des Aufsichtsbeamten darf der Schuldner über sein Vermögen vom Tage der Eröffnung des Vergleichsverfahrens an bis zur Erlangung der Rechtskraft des Vergleichsbeschlusses oder Niederschlagung des Verfahrens nur in soweit verfügen, als dies den Umfang der gewöhnlichen Verfügungsberechtigungen nicht überschreitet.

Die Pflichten des **Gerichtsaufsichtsbeamten** bezeichnet Art. 31.

Das Gericht bestimmt die Entschädigung seines Aufsichtsbeamten und zwar entsprechend seinen Leistungen; ausserdem sind Auslagen zurückzuerstatten; gegen diesen Beschluss steht lediglich dem Schuldner und dem Aufsichtsbeamten das Beschwerderecht zu.

Was nun die **Prüfung der Forderungen** anbelangt, so bestimmt zunächst Art. 37, dass die Anmeldung vor Ablauf der zur Prüfung bestimmten Fristen zu erfolgen hat.

Der im Ausland wohnhafte Gläubiger muss einen Ort in Polen als Bestimmungsort angeben.

Die Prüfung der Forderungen erfolgt mit dem Richterkommissar.

„Gemäss Art. 41 setzt der Richterkommissar im Verfolg der Prüfung die Forderungen in die L i s t e ein, die entweder auf Eintragungen in die Handelsbücher des Schuldners, oder auf unbestrittene Rechtstitel gestützt sind, oder die durch den Schuldner in der Aufstellung der Schulden aufgeführt sind und keine Zweifel erwecken, auch wenn sie nicht durch den Gläubiger selbst angemeldet worden sind. Dem Kapital, von dem die Zinsen zu zahlen sind, werden die Zinsen bis zum Tage der Eröffnung des Vergleichsverfahrens zugerechnet."

Gleichfalls aufgenommen werden in die Liste noch nicht fällige sowie bedingte Forderungen. Forderungen die durch Hypothek oder Pfandrecht gesichert sind, können in die Liste aufgenommen werden, wenn der Gläubiger auf diese Sicherung verzichtet.

Nach Ablauf der Prüfungsfristen werden nur solche Forderungen in die Listen aufgenommen, bei denen die Gläubiger nachweisen, dass die Meldung in der vorgeschriebenen Frist aus von ihnen unabhängigen Gründen nicht erfolgen konnte.

(Art. 49) Die Einbeziehung der Forderung in die Liste berechtigt den Gläubiger zur Teilnahme an dem Verfahren und bestimmt den Betrag, mit dem er an den Gläubigerversammlungen teilnehmen kann.

(Art. 50) Nach Ablauf der Prüfungsfristen beruft der Richterkommissar die **Versammlung der Gläubiger**, zu der er gleichfalls den Schuldner und den gerichtlichen Aufseher lädt. Die Versammlung muss im Laufe eines Monats vom letzten Prüfungstermin an stattfinden. Gleichzeitig mit der Mitteilung über die Versammlung werden den Gläubigern die Vergleichsvorschläge des Schuldners zugestellt. Wenn das Verfahren eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrifft, so werden die Vorschläge des Schuldners auch dem Minister für Handel und Gewerbe übersandt. Der Schuldner muss Abschriften der Vorschläge einreichen.

An der Versammlung können auch die Gläubiger teilnehmen, die nicht in die Liste aufgenommen worden sind, aber rechtskräftige. Entscheidungen vorlegen, die ihre Forderung bestätigen.

Die Gläubigerversammlungen sind beschlussfähig falls mindestens die Hälfte sämtlicher zur Teilnahme an den Versammlungen berechtigten Gläubiger erschienen ist. Als anwesend gilt auch der Gläubiger, der seine Stimme schriftlich abgibt, jedoch muss in einem solchen Fall seine Unterschrift notariell oder von der Gemeinde beglaubigt sein. Die Unterschrift eines Rechtsanwalts erfordert keine Beglaubigung.

Falls infolge zu geringer Teilnahme die erste Versammlung nicht beschlussfähig war, setzt der Richterkommissar auf Antrag des Schuldners innerhalb der nächsten 2 Wochen jedoch nicht vor einer Woche einen Termin fest. Erscheint auch zu dieser zweiten Versammlung weniger als die Hälfte der Gläubiger, muss das Gericht das Verfahren niederschlagen. Dieser Fall tritt auch dann ein, wenn der Schuldner ohne hinreichenden Grund weder persönlich in der Versammlung erschienen ist, noch sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt.

Auf Antrag des Schuldners oder der Gläubiger, kann die Versammlung über Abänderungen und Ergänzungen der Vergleichsvorschläge beraten und abstimmen, sofern sich der Schuldner damit einverstanden erklärt. Falls die Veränderungen für die Gläubiger günstiger sind, darf darüber in derselben Versammlung abgestimmt werden; im anderen Falle geschieht dies in einer neuen Versammlung, die spätestens innerhalb eines Monats vom Richterkommissar einberufen wird, welcher selbstverständlich Leiter der Versammlung ist.

Bei einem **Vergleich bis zu 40% Schuldnachlass,** muss die Mehrheit der berechtigten Gläubiger dafür stimmen, welche mindestens 2/3 der Gesamtsumme der Forderungen vertreten durch die stimmberechtigten Gläubiger für Annahme des Vorschlages stimmen. Falls der Schuldner einen Schuldnachlass **über 40%** erstrebt, muss mindestens 4/5 der Gesamtsumme der Forderungen für den Antrag stimmen.

Art. 58 besagt, wer zur Teilnahme an der Versammlung nicht berechtigt ist.

Das Gericht schlägt das Verfahren nieder, falls der Vergleich nicht zustande gekommen ist.

Im Falle des Zustandekommens des Vergleichs entscheiden die Gläubiger mit der gleichen Stimmenmehrheit ob zur Aufsicht über die Durchführung des Vergleichs ein Kurator zu bestellen ist und bezeichnen zutreffendenfalls die entsprechenden Kandidaten.

Das Gericht lehnt die Bestätigung des Vergleiches aus folgenden Gründen ab:

1) wenn der Vergleich gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes unzulässig ist,
2) wenn die Einberufung der Gläubigersammlung oder die Abstimmung im Widerspruch mit den Vorschriften dieses Gesetzes stattgefunden hat, soweit diese Verfehlungen einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der Abstimmung haben konnten,
3) wenn der Vergleich gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstösst.

Ferner **kann** das Gericht die Bestätigung **ablehnen**

1) wenn die Bedingungen des Vergleichs zu schädigend für die Gläubiger sind, die gegen den Vergleich gestimmt haben,
2) wenn der Schuldner nach der Eröffnung des Vergleichsverfahrens in der Verwaltung oder Verfügung über sein Vermögen Handlungen sich hat zuschulden kommen lassen, die den Gläubigern Schaden zufügen.

Innerhalb von 2 Wochen kann gegen den Beschluss des Appellationsgerichts, die Bestätigung des Vergleichs abzulehnen, Kassationsklage eingereicht werden.

Im Verhältnis zum Mitschuldner und Bürgen des Schuldners berührt der Vergleich die Rechte des Gläubigers nicht. Der Schuldner erlangt die Verwaltung und Verfügung über sein Vermögen wieder, nachdem der Beschluss über die Bestätigung des Vergleichs Rechtskraft erlangt hat.

Falls die Gläubigerversammlung beschlossen hat, einen Kurator zu bestellen, so bestimmt diesen das Gericht, wobei derselbe auch der bisherige Gerichtsaufsichstbeamte sein darf. Das Gericht kann den Kurator wegen ungehöriger Erfüllung seiner Pflichten absetzen und eine andere Person bestimmen. Was die Vergütung des Kurators anbelangt, so finden die entsprechenden Vorschriften über die Vergütung des Aufsichtsbeamten Anwendung.

Besonders wichtige Vorschriften über die **Aufhebung des Vergleichs** enthalten Art. 74 § 1—3 und Art. 76.

Der Teil über die Beendigung des Verfahrens enthält nur einen Artikel, welcher besagt:

Das Gericht erkennt auf Antrag des Schuldners oder des Kurators nach Feststellung, dass alle sich aus dem Vergleich ergebenden Verpflichtungen erfüllt worden sind, das Verfahren als beendigt an.

Der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens wird durch Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis gegeben.

Auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses über die Beendigung des Verfahrens werden die Eintragungen über die Sicherung der Erfüllung des Vergleichs in den Hypothekenbüchern und Registern gelöscht.

Aus den Uebergangs- und Schlussvorschriften geht hervor, dass das nach den bisherigen Vorschriften eingeleitete Stundungs- und Vergleichsverfahren nach diesen Vorschriften beendet werden soll. Jedoch nach Inkrafttreten des neuen Rechtes wird der Zahlungsaufschub als Einleitung weiterhin nicht mehr zulässig sein. Wenn z. B. jemand auf Grund der bisherigen Vorschriften zweimaligen Zahlungsaufschub für 3 Monate erlangt hat, so wird er nach Inkrafttreten des neuen Rechts keine Möglichkeit zum Zahlungsaufschub auf weitere 3 Monate vor dem eigentlichen Vergleichsverfahren haben, was bisher in den ehemals preussischen Teilgebieten, in Kongresspolen und in den Ostgebieten möglich war.

Neues Urlaubsgesetz

Das auf Grund des Beschlusses des Schlesischen Sejm nunmehr auch in der Wojewodschaft Schlesien — trotz begründeten Protesten seitens der Arbeitgeberverbände — eingeführte polnische Urlaubsgesetz wird in der nächsten Nummer unserer Zeitung eingehend behandelt werden.

Steuern | Zölle | Verkehrstarife

Wichtige Steuertermine im April.

Bis 15. April I. Rate
der kummulativen Einkommensteuer bei Bezügen vonmehreren Arbeitgebern,

bis 30. April I. Rate
der pauschalisierten Umsatzsteuer,

bis 30. April I. Rate
der Vermögenssteuer für Landwirtschaften.

10-u. 15%-iger Zuschlag zu den Staatssteuern

Lt. Gesetz vom 26. März 1935 (Dz. U. R. P. Nr. 22, Pos. 127) in Verbindung mit der Verordnung des Finanzministers vom 30. März 1935 (Dz. U. R. P. Nr, 23, Pos. 155) werden ab 1 April 1935 folgende Zuschläge erhoben:

1) in Höhe von 10% von Stempelgebühren und in direkten Steuern, sowie der Grundsteuer,
2. in Höhe von 15% von der Gewerbe-, Einkommen-, Einkommen-, Gebäude-, Kspital- und Renten. Militär-, sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Diese Zuschläge werden sowohl von den laufenden Steuern, wie von den Rückständen, gleichgültig ob sie vor Inkrafttre en dieser Bestimmungen oder nachher ens'anden sind, erhoben.

Die vorgenannten Zuschläge werden nicht erhoben
1) bei Stempelgebühren, die auf Grund der Bestimmungen des Art. 102 des Stempelsteuergesetzes von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf auf Aktien mit dem Sitz in Polen zu entrichten sind,
2. von der pauschalisierten Umsatzsteuer für kleinere Unternehmungen,
3. von der Einkommensteuer, falls bereits der Krisenzuschlag von den unter diese Steuer fallenden Einkommen erhoben wird,
4) von den Zuschlägen zur Zuckersteuer,
5) von der Fettsteuer, die auf Grund des Gesetze vom 26. März 1935 (Dz. U. R. P 22, Pos 130) erhoben wird,
6) von der ausserordentlichen Vermögens- und der Waldabgabe,

Die Zuchläge sind gleichzeitig mit der entsprechenden Steuer ohne besondere Aufforderung abzuführen. Falls die entsprechende Steuer niedergeschlagen, ermässigt, gestundet, oder in Raten zerlegt wird, bezieht sich dies auch auf die Zuschläge.

Der mit Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 (Dz. U. R. P, Nr. 612) eingeführte 10%-ige Zuschlag zur Umsatzsteuer für Industrieunternehmungen. der I. bis V. Gewerbekategorie bleibt weiterhin in Kraft.

Erleichterungen bei der Bezahlung von Steuerrückständen.

Lt. Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1935 (Dz. U. R. P. Nr. 22, Pos. 135) sind folgende Bestimmungen über Erleichterungen bei der Bezahlung von Steuerrückständen erlassen worden: Von amtswegen werden Rückstände ohne Rücksicht auf ihre Höhe niedergeschlagen welche aus der Zeit vor dem 1. April 1935 stammen und in den Amtsbüchern vom 31. März 1935 für folgende Staatssteuern figurieren:

1) Grundsteuer erhoben von Gesellschaften
2) Grundsteuer, individuell bemessen be Steuerzahlern, für welche die Bemessung dieser Steuer für das Steuerjahr 1934 den Betrag von 20.—zł, nicht übersteigt.
3) Steuer für Immobilien, Räumlichkeiten und Bauplätze, bei Steuerzahlern, für die die Bemessung für das Steuerjahr 1934 für jede dieser Steuern den Betrag von 100,—zl nicht übersteigt
4) Militärsteuer.

Umsatz- und Einkommensteuerrückstände, welche aus dem Zeitraum vor dem 1. April 1932 stammen und am 31. März 1935 in den Amtsbüchern figurieren, werden von amtswegen niedergeschlagen, sofern sie den Betrag von 20,—zł. nicht überschreiten. Ferner werden von amtswegen die vor dem 1. April 1933 auferlegten Strafen für die genannten Steuern niedergeschlagen, sofern diese Rückstände in jedem einzelnen Falle einen Betrag von 100.—zł nicht übersteigen,

Ausserdem werden von amtswegen Mahngebühren, die aus der Zeit vor dem 1, April 1933 stammen und den Betrag von 3.—zł. nicht übersteigen, niedergeschlagen. Der gleichen Niederschlagung unterliegen sämtliche Exkutionskosten, die für die zwangsweise Einziehung der Mahngebühren verlangt werden.

Die vorgenannten Steuerrückstände werden niedergeschlagen, ohne Rücksicht darauf, ob am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, d. h.am 30. März 1935, gegen sie Berufung eingereicht, oder die zwangsweise Einziehung eingeleitet, öder aber diese gestundet oder in Raten zerlegt wurden.

Abänderung des Krisenzuschlages.

Gemäss Gesetz vom 26. März 1935 (Dz. U. R. P. Nr. 22, Pos. 128) wird der Krisenzuschlag für die nach Teil II des Einkommensteuergesetzes versteuerten Einkünfte aus Dienstbezügen, Pensionen, Renten und Entschädigungen für Mitarbeit, die am 1. April 1935 oder später ausgezahlt werden, wie folgt abgeändert:

Jahreseinkommen.

über	2.500	zł.	bis	3.600	zł.	—	0,5%
„	3.600	„	„	6.400	„	—	1%
„	6.400	„	„	10.400	„	—	2%
„	10.400	„	„	24.000	„	—	3%
„	24.000	„	„	36.000	„	—	4%
„	36.000	„	„	60.000	„	—	5%
„	60.000	„	„	80.000	„	—	6%
„	80.000	„	„	104.000	„	—	7%
„	104.000	„	„	144.000	„	—	8%
„	144.000	„	„	184.000	„	—	9%
„	184.000	„	„	200.000	„	—	10%
„	200.000	„	„	220.000	„	—	11%
„	220.000	„	„	250.000	„	—	12%
„	250.000	„	„	—	„	—	13%

Neue Bestimmungen über Verzugszinsen.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1935, gültig ab 13. April 1935, wurden nachstehende Bestimmungen erlassen:

Von dem dem Zahlungstermin folgenden Tage ab werden Verzugszinsen für rückständige, öffentliche Abgaben in Höhe von 0,75% monatlich erhoben. Rückstände, die mit Zuschlägen 10.—zł. nicht übersteigen, sind von den Verzugszinsen befreit.

Für Steuerrückstände, die gestundet oder in Raten zerlegt werden, betragen die Verzugszinsen 0,4% monatlich. Dieser Vergünstigung geht der

Dreigroschenroman

(Allert de Lange, Amsterdam)

„Ja, da kann man sich doch nicht nur hinlegen!
Ja, da muss man kalt und herzlos sein.
Ja, da könnte so viel geschehen!
Ach, da gibts überhaupt nur: Nein."

*

„Denn für dieses Leben
Ist der Mensch nicht schlecht genug
Doch sein höhres Streben
Ist ein schöner Zug"...

Go. Im Anfang war die Dreigroschenoper (nach John Gay) von **Bert Brecht**, in musikalischer Gemeinschaft mit Kurt Weill, jenes epochale, heute bereits klassische Bühnenwerk, das eine Revolutionierung des Theaters in jedem Sinne bedeutete. Es folgte der Dreigroschentonfilm, übrigens nicht auf Grund des bestehenden Entwurfes von B. B.- Dreigroschenoper, nebst Anmerkungen, Die Beule, Entwurf zu einem Dreigroschenfilm und Dreigroschenprozess (um den Filmentwurf) bildeten III, 8—10 der Versuche von Bert Brecht, über 150 grosse Druckseiten (Gustav Kiepenheuer, Berlin 1931).

Und nun wurde uns auf 500 engbedruckten Seiten Der Dreigroschenroman. „Wieder leben die unvergesslichen Gestalten der Dreigroschenoper auf, aber sie handeln in einer realen und greifbaren Sphäre". Warum sich nicht des treffenden Umschlagaufdrucks wörtlich bedienen? Um es nur gleich zu sagen: Der Eindruck von Brechts erstem Prosa-Epos ist derart elementar, überwältigend, dass es äusserst schwer ankommt, Worte zu finden, um auch nur einen schwachen Abglanz zu vermitteln. Das ist ein wirtschaftlich-politisches Kompendium der Zeit von wahrhaft homerischen Aussmassen, nicht nur sämtliche Hintergründe hüllenlos aufzeigend, vielmehr Untergründigstes bewusstmachend. Es begibt sich im England der Jahrhundertwende zur Zeit des Burenkrieges. Und das Ganze ist derart angelsächsisch synchronisiert, dass man, unbeschadet der zeitgeschichtlichen Divergenz, Dickens - Atmosphäre zu spüren wähnt Unnötig zu sagen, dass in diesem grandiosen Sinnbild weder Grossbritannien, noch 1900 (speziell) gemeint ist, sondern Europa, die Welt in ihrer furchtbarsten Krise. Ob es um Kettenläden, Bankgeschäfte, Verkauf schwimmender Särge für Truppentransporte, grossartigste „Transaktionen" Hand in Hand mit den Behörden geht, es ist stets Ausdruck des in mannigfacher Tarnung fascistisch aufgepulverten Spätkapitalismus, — Nachkriegseuropa.

Mit tödlichstem Ernst wird der Zustand dargestellt, wie er des Gegenstandes würdig scheint, jedoch ohne eine Spur tierischen Ernstes — im Gegenteil ist das Ganze von einem diabolischen Witz durchzuckt, gleich den grossen, satirischen Sinngedichten der Weltliteratur, etwa denen der Voltaire, Cervantes. Kaum denkbar, soziologisch tiefer zu loten; dennoch entstand zugleich ein vollendetes Kunstwerk, das bleiben wird. Wunderbar, wie gehämmert erscheint hier das kostbare Gut der deutschen Sprache, quadernähnlich gefügt, herrlich komponiert der Bau. Man wäre versucht, hunderte von Sätzen. die wie erfüllteste Aphorismen klingen, wörtlich anzuführen. Lediglich 2 fast willkürzlich herausgegriffene, knappe Proben: „Es gibt Leute, die die Fähigkeit besitzen, sich in andere überhaupt nicht einfühlen zu können, die von Tatsachen völlig unberührt bleiben und ihre Gedanken ganz und gar ungeniert, ohne jedoch Rücksicht auf die Umgebung und den Zeitpunkt, aussprechen. Solche Männer sind zu Führern geboren."

„Mit ihm ging ein freundlicher Mensch aus ihrem Zimmer, unentbehrlich in solcher Welt, durch nichts zu ersetzen, und ein Rat, der in ihr Leben vielleicht eingegriffen hätte."

Diese ganz und gar unzulängliche Deutung konnte nicht mehr als einen Hinweis bilden, der mit einer Verneigung vor der hier erreichten, heute nahezu alles Zeitgenössische überragenden Grösse Bert Brechts schliessen möge.

Der Dichter von der traurigen Gestal.

Zu Bruno Frank: Cervantes

(Querido Verlag, Amsterdam)

Schon als Kinder haben wir die Geschichten gelesen von dem Ritter, der gegen die Windmühlen zu Felde zog, haben uns in den billigen Pappbänden die bunten Bilder besehen, auf denen er mit seiner elenden Schindmähre, der Rosinante, durch die trostlose kastilianische Hochebene zieht zusammen mit seinem treuen Sancho Pansa, dem ins Grotesk-Komische transponierten Abbild seines tragikomischen Herrn. Als wir dann den knallig bunten Pappbüchern entwuchsen, vergassen wir gewöhnlich auch die Geschichte vom Don Quichote. und manch einer ist wie sogar **Thomas Mann** kürzlich in seinem Essay: **Meerfahrt mit Don Quichote** bekannte- fast 60 Jahre alt geworden, ehe er sich wachen Sinnes zu einer systematischen Lektüre des Romans entschloss. Und nun gar der Verfasser! Wer weiss über ihn mehr, als das Wenige, das über ihn im Konversationslexikon steht!

Damit sind wir schon bei einem der Vorzüge des Romans von Bruno Frank: der Wahl des Themas. Gerade dass wir, und zwar wir alle einschliesslich der Literarhistoriker, so wenig über den Cervantes wissen, gibt der dichterischen Ausgestaltung weiteste Möglichkeiten. Und doch ist das Wenige, das wir von ihm kennen, so phantastisch und abenteuerlich. dass es des Erdichtens kaum noch bedarf.

Als Zwanzigjährigem begegnen wir zuerst dem Cervantes, wie er eben von einem päpstlichen Legaten als Sprachlehrer engagiert, von seinem Heimatlande Abschied nimmt, voll von Hoffnungen, Wünschen, Plänen. Wie wird er zurückkommen? Als einflussreicher Diplomat, als Poeta laureatus, reich begütert, geadelt, aufgeblüht in der Sonne päpstlicher oder königlicher Gunst? Doch die „ewige Stadt" hält keine Lorbeeren für ihn bereit, leichten Herzens nimmt er bald wieder Abschied von Rom, wird erfasst von dem Wirbel des weltpolitischen Geschehens, kämpft in der Seeschlacht bei Lepanto gegen die Türken, tritt dann die Heimfahrt an, um den Dank des Vaterlandes entgegenzunehmen; — da wird sein Schiff von algerischen Piraten überfallen, für Jahre versinkt Cervantes in den Banjos der orientalischen Despoten, dann endlich, endlich kommt die Rückkehr. Als ein Geschlagener, nackt und bloss, betritt er den spanischen Boden. Armut, Not, Hunger und Verzwiflung bei den Eltenr, die er einst aus ihrem kläglichen Dasein herauszuführen hoffte Gleichgültigkeit, Abweisung, Hochmut und Kälte bei den Behörden, bei denen er Lohn für seine Verdienste zu finden glaubte, Mitleid, Lächeln, Spott und Hohn der Verwandten für sein Dichten, das ihm einst die Pforten zu Glück und Reichtum öffnen sollte — das ist das Ende des langen, langen Weges. Schliesslich gibt man ihm ein kärgliches Pöstchen: als Steuereinehmer zieht er auf einem Esel durch das ausgedorrte, ausgesogene spanische Land, presst für den König, dessen konfessioneller Wahn sein Land in den Abgrund steuert, den verhungerten Bauern die letzten Peseten, die letzten Getreidesäcke ab, er, der selbst sein ganzes Leben nichts anderes war als ein armseliger, getretener und geschlagener Wurm, er, der in Algier Amt und Würden ausschlug, weil er glaubte, nicht in einem Lande leben zu können, wo man einen Esel blutig schlug, und wo ein Mensch nicht mehr galt als ein Esel. Im spanischen Gefängnis nehmen wir Abschied von ihm, verlassen wir ihn, während er zwischen Raubmördern, Huren und Strauchdieben beginnt, sein Werk zu schreiben, seine Geschichte des edlen Ritters von der traurigen Gestalt.

Bis an die Pforten des verdreckten und verlausten Kerkers hat Bruno Frank seinen Helden gebracht, bis der Don Quichote von der Mancha seine Fahrt antritt, — dann verschwindet der Schöpfer vor der Monumentalität seines Geschöpfes. Mit bewundernswerter, dichterischer Kraft hat Frank es verstanden, beide zu verbinden, eins aus dem andern zu deuten. Es ist für uns, die wir in einem „heroischen Zeitalter" zu leben verdammt sind, ein so wohltuend unheroischer Mensch, den er zum „Helden" seines Romans macht; aber wieviel mehr als die kraftstrotzenden Recken, die sich jetzt in der deutschen Literatur breit machen, vermag uns der Dichter des Don Quichote zu sagen, diese geplagte und gequälte Kreatur, die immer wieder an den Widerwärtigkeiten dieses Lebens Schiffbruch erleidet. Grandios ist der Hintergrund gezeichnet, auf dem Frank die Ereignisse abrollen lässt, mit dramatischem Geschick stellt er die Gegenfiguren hin, an erster Stelle die starre, maskenhafte Gestalt Philipp II. Hier ist die einzige Beanstandung an diesem sonst so unvergleichlich schönen Buch vorzunehmen! Es fehlt die Verbindung von Cervantes und Philipp; in den beiden ersten Szenen ist sie wenigstens äusserlich vorhanden, nachher fehlt sie ganz. Und doch wäre sie so leicht, so naheliegend gewesen. Sind nicht auch die spanischen Könige dieser Epoche in ihrem tragikomischen Widerspruch zwischen dem Traum ihrer ritterlich-katholischen Weltherrschaft und der Unfähigkeit mit den Dingen dieser Welt fertig zu werden, ein ins Riesenhafte übersteigertes Abbild des Don Quichote? Warum hat Frank sich diese Parallele entgehen lassen, die ihm die Anlage des Romans doch so erleichtert, die Figur Philipps doch über die Bedeutung der düsteren Folie erhoben und sie sinnvoll in das Ganze eingebaut hätte.

Aber diese kleine Einschränkung vermag den Gesamteindruck des Romans nicht zu verwischen. Wenige Bücher der

Steuerzahler verlustig, falls er die im gestellten Fristen nicht eingehalten hat. Bei der Berechnung der Verzugszinsen wird ein angefangener Monatfür voll gerechnet.

Als öffentliche Abgabe im Sinne dies?s Gesetzes gelten

a) die staatlichen direkten Steuern, sowie die Steuern für Räumlichkeiten, Bauplätze, Schlachten, elektrische Energie, Vermögen, Erbschaft- und Schenkungen, ausserordentliche Vermögensabgabe und Waldabgabe,
b) die staatlichen indirekten Steuern,
c] Stempelgebühren,
d) Zuschläge zu den vorgenannten Abgaben, sowohl zu Gunsten des Staates wie der Verbände öffentlichen Rechts,
e) selbständige Kommunalabgaben,
f] aller Art Vorschusszahlungen à Conto dieser Abgaben.

Die neue Fettsteuer.

Mit Gesetz vom 26. März (Dz. U. R. P. Nr. 22, Pos. 130) gültig ab 1. Mai 1935 wurde die neue Fettsteuer eingeführt, deren Höhe 50 Groschen pro kg. beträgt. Fette und Oele, für die bereits die Steuer erhoben wurde, sind von der neuen Fettsteuer befreit.

Wie an andrer Stelle bereits mitgeteilt wurde, wird von der Fettsteuer der 10%-ige Zuschlag nicht erhoben.

Der Besteuerung unterliegen folgende Fette, sowohl inländischer wie auch ausländischer Herkunft:
1) Pflanzenfette, (Kokos-, Palmenfette und andere) mit einem Gehalt von freien Fettsäuren unter 2,5%,
2) gehärtete Fette, mit einem Gehalt freier Fettsäuren unter 2,5%,
3) gemischte Fette, d. h. Mischungen von den im Pkt. 1 u. 2 genannten Fetten. sowie Mischungen mit anderen Fetten und Oelen, tierischer oder pflanzlicher Herkunft, sowie sämtliche anderen künstlichen gemischten Speisefette (Margarine, Kunstschmalz u dergl.)

Befreit sind von der Steuer, die nach dem Ausland oder der Freien Stadt Danzig ausgeführten Artikel. Die näheren Bedingungen werden vom Finanzminister im Verordnungswege bekannt gegeben.



Polen an 4. Stelle unter den Abnehmern palästinensischer Orangen.

Unter den Ländern, die palästinensische Orangen in grösseren Mengen abnehmen, steht England mit 4,600.000 Kisten an erster Stelle. Dann folgt Deutschland mit 450.000 Kisten, Holland mit 250.000, Polen mit 155.000 Kisten und Rumänien mit 140.000 Kisten. In der gegenwärtigen Saison hat Palästina 7 Millionen Orangen exportiert.

Ausweis der Bank Polski

In der dritten Märzdekade erhöhte sich der Goldvorrat der Bank Polski um 1,1 auf 507,4 Mill. Zł. und der Stand der ausländischen Gelder und Devisen um 0,3 auf 15,4 Mill. Złoty. Die Summe der in Anspruch genommenen Kredite stieg um 25,2 auf 681,9 Mill. Złoty, darunter das Wechselportefeuille um 9,6 auf 621,2 Mill. Złoty, das Portefeuille der diskontierten Staatsschatzscheine um 5,8 auf 6,8 Mill. Złoty und der Stand der Pfandanleihen um 9,7 auf 53,9 Mill. Złoty. Die Vorräte an polnischem Silbergeld und Billons fielen um 7,2 auf 38,0 Mill Zł. Die Positionen „Andere Aktiva" und „Andere Passiva" verringerten sich gleichfalls die erste um 12,3 auf 134,5, die zweite um 2 auf 191,4 Mill. Zł. Die sofort fälligen Verbindlichkeiten erfuhren einen Rückgang um 5 auf 209,9 Mill. Zł. Im Ergebnis dieser Veänderungen erhöhte sich der Banknotenumlauf um 39,2 auf 945,5 Mill. Złoty, während die Golddeckung sich von 49,59 auf 48,08 Prozent verringerte und die im Statut vorgesehene Norm um über 18 Punkte überschreitet.

Geschäftsoffenhaltung

Der Verein selbst. Kaufleute e. V. Katowice, gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am Sonntag, den 14. April cr. in der Zeit von 13 - 18 Uhr offengehalten werden dürfen. Am Montag, den 15. April cr. können die Geschäfte bis 20 Uhr offengehalten werden.

---

letzten Zeit sind mit einer solch starken dichterischen Gestaltungskraft, wenige in einem solch wundervoll gepflegten Stil geschrieben Wie Frank den Don Quichote, so sehen wir den Cervantes seinen Weg ziehen — „immer dem Schimmer nach, durch Raum und Jahrhundert — seines Kleppers Hufen stolpernd auf spanischem Grund, aber das edle und lächerliche Haupt ganz nahe den Sternen".

Peter Brank

Yankee-Sozialismus

Zu Upton Sinclair: Auf Vorposten

(Malik Verlag., Prag)

Die nähere Bekanntschaft mit berühmten Schriftstellern ist nicht immer erfreulich; eine so restlose, unfreiwillige Selbstdemaskierung, wie Upton Sinclair sie durch seine autobiographische Niederschrift vollzieht, ist allerdings einmalig. Da stand einer Jahre, Jahrzehnte lang auf Vorposten, kämpfte für die beste Sache der Menschheit, wurde geschlagen und schlug zurück, bekam die hemmungslose Brutalität der Wallstreetherren zu spüren, die nicht dulden wollen, dass einer das Dunkel erhellt, in dem sie ihre Geschäfte machen, die alles Dunkel über die Welt bringen; da stieg einer auf aus dem Elend eines Zeitungslohnsklaven zu Geld- und Machtfülle, zu der Höhe eines weltbekannten Schriftstellers, von allen Unsauberen gehasst, von allen Sauberen verehrt — und nun, da er Bericht und Rechenschaft gibt über sein Leben, zeigt es sich, dass er ein wackerer Soldat gewesen ist und doch nur ein enger Kopf, dass er die Freiheit liebte und dabei nie eine unheilvolle Beschränkheit verlor, dass er Mut hatte, aber kleinlicher Hypochondrie sein Lebtag verfallen blieb.

Sozialismus und Puritanismus gehen in Sinclairs Haltung eine ebenso groteske wie abstossende Verbindung ein. Und was für ein ärmlicher, nüchterner Sozialismus ist es, in dem der amerikanische Epiker sich wohnlich installiert hat! Er ist all seiner ethischen Fundamente beraubt, hat nichts mehr von der schöpferischen und befreienden Wucht einer wahren Heilslehre. Für Sinclair bedeutet er nicht mehr als eine gut organisierte Versicherungsgesellschaft zwecks Erreichung eines mitteltemperierten Wohlbefindens, ein mildes Abführmittel, das die Verdauungsstörungen des Gesellschaftskörpers möglichst schmerzlos behebt. Sozialismus ist wohltuend und nützlich, so wohltuend nnd nützlich wie die Hunger, — Milch — Apfelsinen- und Kalorienkuren, denen sich der Autor zur Wiederherstellung seiner etwas labilen Konstitution nacheinander unterzogen hat, und über die er viel ausführlicher berichtet, als über seine sozialistische Tätigkeit, für die er mit einem solchen Aufwand Propaganda macht, als handelte es sich um die umwälzende Neuordnung unserer verrotteten Welt. Kein Wort über die geistigen Triebkräfte des Sozialismus, kein Wort über die Art, wie das soziale Problem sich ihm stellte, und wie sich seine Entscheidung vollzog (an keiner Stelle des Buches spürt man geistige Spannkraft, Empfangsbereitschaft für irgendwelche ernsthafte Problematik); zu gern nur glaubt man dem Autor, dass „die Psychologie des armen Verwandten" ihn zum Sozialismus führte.

Echt ist bei Sinclair wirklich nur der Puritanismus, die biedere Beschränktheit, mit der er gegen Maupassant und Gautier und andere „verderbliche Literatur", die entschieden „zersetzend" wirkt, zu Felde zieht. Und nicht weniger eifrig ist sein lächerlich-spiessiger Kampf gegen Nikotin und Alkohol, gegen Fleischgenuss und sonstige harmlose Freuden, die ihm Erfindungen des Satans scheinen, nicht weniger verabscheuungswürdig als die Zustände in den Chikagoer Schlachthöfen.

In eine so böse Welt gestellt, in der es Whisky und Zigaretten, Hasenbraten und zersetzende Literatur gibt, weiss der wackere Pionier schliesslich nicht mehr, gegen was zuerst er seinen heiligen Zorn lodern lassen soll. Und so steht er denn auf Vorposten gegen eine Unmenge ganz untergeordneter Dinge, wobei ihm die grosse Sache der Menschheit restlos verloren geht.

Ko.

Zürcher Romane

Kurt Guggenheim: Entfesselung
Rich. Zaugg: Jan Lioba, Privatdozent

(Schweizer Spiegel Verlag Zürich)

Dieser erste Roman eines bislang Unbekannten zeigt alle Vorzüge früher Werke und einige Schwächen. Sicher in der Erfindung, aber unsicher in der Gestaltung, sicher im Wollen, aber verspielt in der Wahl des Materials und des Handwerkszeugs, pendelt das Buch zwischen Chronik, Seelenschilderung und philosophischen Betrachtungen, der eingestreute Brief einer gänzlich nebensächlichen Figur weist ironische Züge, Bilde von Bahnhof und Reise ein ausserordentlich empfindsames Talent. Da wird versucht, in beinah phänomenologischer Schau das Wesen Bahnhof zu ergründen, genau und mit allen Möglichkeiten, da wird in fast schnitzlerscher Weise die Wirkung einer Toten geschildert, die die Lebenden nicht loslässt. Hier ruhenr so scheint es, die vorzüglichsten Qualitäten des Dichters, im Lyrischen und Reflexiv-Psychologischen, in Seelensubtilität und Bewusstseinsspiegelungen Die Relationen weniger Menschen In aller Feinheit auszuarbeiten gelingt ihm in geradezu altmodischer Virtuosität, aber Modern-Sportliches, wenn auch noch so forsch hingesetzt, wirkt konventionell und wie nach tausend Mustern. Wenn die Komposition straffer, das Sprachliche einheitlicher werden wird, so kann zweiflos aus der Feder dieses Jungen und Eigenwilligen etwas entstehen, das den besten, verloren gehenden Traditionen deutscher Empfindsamkeit sich anreiht.

R. Zaugg ist weniger anspruchsvoll und benutzt, wie so oft, das alberne Gehabe einer Pensionswirtin als Humorquelle, die ihm jedoch oft unversehens versiegt. Doch in anderen Partien, die das Leerlaufen des Wissenschaftsbetriebes charakterisieren, entfaltet der Autor doch eine gewisse derb-giftige Ironie, die man gerne hinnimmt. Es ist viel Konventionelles darin, was bei komischen Romanen besonders stört, da Pointen von der Zeit eher dahingerafft werden als tragische Effekte, die stets eine gewisse Dauer und Zeitfestigkeit offenbaren.. aber gelegentlich zeigt sich auch eine Spur jener kritischen und vor keinen Götzen Halt machenden Einstellung, die ein Humorist haben muss. Darum ist es erfreulich und mag nicht allzu schwer gewogen werden. Dem Verlag, der sich der Pflege nicht bekannter junger Dichter annimmt, gebührt besonderer Dank. Vielleicht dass Zürich seine Bedeutung als Kulturzentrum immer schlüssiger wird erweisen können.

R. Pl.

Alfred Neumann: Kleine Helden

(Europäischer Merkur, Paris)

Das Bändchen enthält 2 ältere, bereits früher publizierte Erzählungen, Magister Taussig und: Marthe Munk (erst 1933 in Deutschland einzeln erschienen) Schicksale körperlich oder seelisch Verkrüppelter katastrophalen Einschlags, auf eine offensichtlich gewollt altmodische Art erzählt, die, auch in der Problemstellung, etwa an die Art **Ernsts v. Wildenbruch** erinnern, anlässlich dessen 25. Todestages übrigens ein Sammelband seiner berühmtesten Erzählungen unter dem Titel: **Junge Seelen** (G. Grote, Berlin) erschien.

Ginette Neveu

Über das Ergebnis des Warschauer Internationalen Geigerwettbewerbs aus Anlass Henryk Wieniawskis 100. Geburtstages unter dem Protektorat von Staatspräsident Mościcki war an dieser Stelle bereits berichtet worden. Der Jury gehörten u. a. Bronisław Huberman (Polen), Jeny Hubay (Ungarn), Georg Kulenkampf (Deutschland), Arnold Rosé (Oesterreich), Jacques Thiband (Frankreich) an, um nur die bekanntesten unter 30 Namen zu nennen. Zugelassen waren Teilnehmer unter 30 Jahren. Bereits 14 Tage nach der Preisverkündung stellte sich als Siegerin die 15-jährige Ginette Neveu — die übrigens französische Jüdin ist, wie überhaupt kurioserweise von insgesamt 8 Preisen (neben 15 weiteren Ehrendiplomen) Nr. 1—6 von Juden erobert wurden; in der Warschauer Internationalen Chopin-Pianisten-Konkurrenz 1932 waren es bekanntlich zum Entsetzen der Gazeta Warszawska 13 „Durchaus-Nichtarier" von insgesamt 15 Preisträgern — dem kattowitzer Publikum vor. In ihrem äusseren Gehaben ist die junge Geigerin noch durchaus kindlich, offensichtlich schüchtern; rührend, wie sie mit den ihr gespendeten Blumen kaum etwas anzufangen weiss. Auch technisch hat sie noch sehr viel zu lernen, ihr Spiel ist keineswegs schlackenlos (Flageolet, Strich); in dieser Hinsicht kann sie dem innerhalb der Konkurrenz herberweise an letzter Stelle stehenden, hier (und anderwärts) bereits bekannten 24-jährigen, eminenten Virtuosen **Bronisław Gimpel** nicht entfernt das Wasser — oder besser wohl Kolophonium — reichen. Aber sie übertrifft nicht nur Gimpel stratosphärenweit in geistiger Reife, künstlerischer Begnadung; das grenzt heute bereits schlechthin ans Wunderbare; **„Ein Stern fiel vom Himmel!"**, könnte man mit dem Titel des neuesten Josef Schmidt—Films hier sehr zurecht plakatieren. Ganz männlich-gross ist ihr Ton bereits zu Eingang in Beethovens c-moll-Sonate — Dämonisch, wie Bachs Chaconne ertönt (Die Umińska hatte übrigens kürzlich, was nachzutragen wäre, gleichfalls als Zugabe zum Brahms-Konzert Bachs Sicilienne für Violine solo vorgetragen).

Da kündet sich deutlich Begnadung, solches Akkordspiel wirkt orgelhaft, polyphon-orchestral. Dann gibt es noch Händel-Flesch, Brahms (also ein vorwiegend deutsches Programm), Tartini-Kreisler — ist nun „nur" Tartini in seinen Variationen oder auch noch obendrein das Corelli-Thema auf Grund der jüngsten, sensationellen Selbstenthüllungen lediglich ein Pseudonym für den „Bearbeiter" Kreisler? — den in diesem Zusammenhang obligaten Wieniawski, Ravel, als Zugabe auf den stürmischen Beifall u. a. Debussy. Ganz herrlich, einer besonderen Würdigung wert der ungewöhnliche Partner am Flügel, **Artur Balsam.**

...und droben auf hohem Balkone, die Kinder der kattowitzer französischen Kolonie mit weissen Haarschleifen — in schönem Kranz...

Das Konzert fand im **Teatr Polski** bei sehr gut besuchtem Hause statt, für hiesige Verhältnisse ungewöhnlicherweise am Samstag Abend. Weitere, glückliche Preisträger dürften als Debutanten folgen.

Frango

Moniuszkos Halka hatte bei der Erstaufführung am Zürcher Stadttheater (in den Originalkostümen der Warschauer Oper), wie uns von dort berichtet wird, einen ganz ausserordentlichen Erfolg zu verzeichnen. Heute Radioübertragung.

Jean Cocteaus Höllenmaschine gelangte am **Teatr Nowy-Warszawa** zur polnischen Uraufführung.

Verantwortlicher Redakteur: **Dr. Alfred Gawlik, Katowice.**
Verlag: **Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.**
Druck: **„Stella" Katowice.**